

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti (Stellvertretender
Vorsitzender), ZA Lutz Tent, Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Wolfram Köttgen,
Dr. Jens Vaterrodt, Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2 0 1 8

Mainz, im Februar 2018

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. **Satzungsänderungen zum 01.01.2018 nebst Begründung**
2. **Anwartschaftsmitteilungen**
3. **Kabinetts beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2018**
4. **Termin der Hauptversammlung (HV) November 2018**

1. **Satzungsänderungen zum 01.01.2018 nebst Begründung**

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 24. 11.2017 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

1. **Änderungen des Punktwerts**

- a) § 19 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Punktwert wird für das folgende Geschäftsjahr auf Grundlage einer versicherungsmathematischen Berechnung so berechnet, dass zu dem Zeitpunkt, auf den der Punktwert angepasst wird, die künftigen Einnahmen

und die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel einschließlich der Zinsen ausreichen, die künftigen Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2 zu erfüllen.“

b) § 19 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderung des Punktwerts erfasst auch die laufenden Renten.“

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 3 S. 3 wirken Punktwertänderungen, über die der Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 beschließt, jeweils zum 1.7. eines Jahres. Zu diesem Zeitpunkt ist der Jahresabschluss des Vorjahres, der Grundlage für die Entscheidung über den Punktwert ist, in der Regel von der Hauptversammlung noch nicht beschlossen. Daher sollte eine Vorgabe in der Satzung, dass die Punktwertänderung ab diesem Zeitpunkt gilt, entfallen. Dadurch kann der Verwaltungsrat über Punktwertänderungen für das folgende Geschäftsjahr auch hinsichtlich des Zeitpunkts entscheiden.

Im neu gefassten Satz 1 wird klargestellt, dass die Berechnung des Punktwerts für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf einer versicherungsmathematischen Berechnung aufbauen muss.

Nach wie vor soll sich die Änderung des Punktwerts auch auf laufende Renten auswirken.

2. Zuzahlungen, vorgezogenes Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente

a) Zuzahlungen:

§ 17 Abs. 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Dem Teilnehmer ist die Zahlung von Versorgungsabgaben über die Pflichtabgabe (Abs. 2) hinaus bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 19 Abs. 1 bis zur Jahreshöchstabgabe freigestellt, die gleich dem 15-fachen der höchsten Monatsbeiträge aus § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI ist.“

b) Vorgezogenes Altersruhegeld

(1) In § 19 Abs. 1 Satz 5 wird „ohne weitere Zahlung von Versorgungsabgaben“ gestrichen.

Begründung:

Bei einem Hinausschieben des Rentenfalls sollen weiter Versorgungsabgaben gezahlt werden. Durch die Streichung gilt die allgemeine Regelung des § 16 Abs. 1 der Satzung: Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls sind Abgaben zu zahlen (die sich dann auch rentenerhöhend auswirken).

(2) In § 19 Abs. 8 werden die Prozentsätze, um die die Endgültige Leistungszahl gekürzt bzw. erhöht wird, auf 0,45% festgelegt.

c) Berufsunfähigkeitsrente

(1) § 20 Abs. 7 wird gestrichen.

(2) § 20 Abs. 8 wird zu Abs. 7; Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Berufsunfähigkeitsrente wird nach den Vorschriften über das vorgezogene Altersruhegeld berechnet. Dabei wird die endgültige Leistungszahl nach § 19 Abs. 8, höchstens jedoch um 27 % gekürzt.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(3) In § 20 Abs. 7 Nr. 1 wird in Satz 1 jeweils die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ ersetzt und der letzte Satz entfällt, so dass § 20 Abs. 7 Nr. 1 folgenden Wortlaut erhält:

„1. Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, so wird die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als Beitragszeit gerechnet, wenn die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt vor dem 45. Lebensjahr des Teilnehmers begonnen hat. Als Jahresleistungszahl für diese Zurechnungszeiten wird für Teilnehmer die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ermittelte Durchschnittsleistungszahl angesetzt. Hat vor Eintritt des Versorgungsfalles die Abgabepflicht während der Teilnahme einmal geruht oder sind Versorgungsabgaben auf Antrag des Teilnehmers niedergeschlagen oder erlassen worden, so wird bei der Berechnung der Durchschnittsleistungszahl gemäß § 17 Abs. 8 nicht die Beitragszeit, sondern die Teilnahmezeit in Ansatz gebracht; dies gilt nicht für Zeiten des Ruhens der Abgabepflicht gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 1.“

(4) In § 20 Abs. 7 Nr. 2 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Durch die Zurechnungszeit ab Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres darf jedoch die Gesamtleistungszahl von 2.800 nicht überschritten werden.“

(5) § 20 Abs. 7 Nr. 3 entfällt.

(6) An § 32 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Für Teilnehmer, die vor dem 01.07.2018 einen Antrag auf Zahlung von vorgezogener Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente stellen, berechnet sich die Rente nach den Vorschriften, die bis zum 01.01.2018 galten.“

d) Befreiungen:

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„1. Kammermitglieder, die nach § 6 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind oder befreit werden können und die die entsprechenden Nachweise beibringen, sowie solche Kammermitglieder,

die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung geworden sind, solange sie dort ihre aktive Mitgliedschaft aufrechterhalten.“

Begründung:

Die Regelungen zum vorgezogenen Altersruhegeld, zur Zuzahlung und zur Berufsunfähigkeitsrente sind zu überarbeiten:

Teilnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, auch über das 55. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Altersgrenze Zuzahlungen zu leisten. Dadurch entstehen der Versorgungsanstalt keine Nachteile.

Teilnehmer, die den Bezug der Altersrente aufschieben, zahlen in Zukunft weiterhin Versorgungsabgaben, so dass sich ihre Rente dadurch erhöht. Da die Abschläge beim vorgezogenen Altersruhegeld (bislang Kürzung um 0,4 % pro Monat) und zum aufgeschobenen Altersruhegeld (bislang Zuschlag von 0,6% pro Monat) sich als nachteilig für die Versorgungsanstalt erweisen, weil die Zu- bzw. Abschläge sich zu Lasten der Versichertengemeinschaft auswirken, wird einheitlich ein Zu- bzw. Abschlag von 0,45% pro Monat eingeführt. Insgesamt entsteht dadurch der Versorgungsanstalt kein Nachteil.

Die Berufsunfähigkeitsrente soll sich so berechnen wie das vorgezogene Altersruhegeld: Für jeden Monat, ab dem diese Rente vor Erreichen der Altersgrenze bezogen wird, ist ein Abschlag von 0,45% pro Monat, also 5,4% pro Jahr, bei der endgültigen Leistungszahl anzusetzen, höchstens jedoch 27% (entsprechend fünf Jahren).

Umgekehrt wird die fiktive Fortzahlung der Beiträge erhöht: Gab es bislang für Teilnehmer, die vor dem 55. Lebensjahr berufsunfähig wurden, eine fiktive Fortzahlung der Beiträge nur bis zum 55. Lebensjahr, wenn die Teilnahme schon vor dem 45. Lebensjahr begonnen hatte, so gilt dies künftig jeweils bis zum 60. Lebensjahr. Dadurch erhöht sich die Gesamtleistungszahl der Teilnehmer, die vor dem 60. Lebensjahr berufsunfähig werden.

Die Zurechnung wird in § 20 Abs. 7 Nr. 2 begrenzt auf 2.800 Abgabeneinheiten; damit wird die Zurechnung um je 80 Abgabeneinheiten bis zum 60. Lebensjahr fortgeschrieben.

Die Übergangsregelung in § 32 Abs. 12 stellt sicher, dass Berufsunfähigkeitsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind, noch nach altem Recht behandelt werden.

Für solche Teilnehmer, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres aber vor Erreichen des 50. Lebensjahres (vgl. § 11 Nr. 2) Mitglieder der Versorgungsanstalt werden, sind keine Zurechnungen in § 20 Abs. 7 vorgesehen. Solche Teilnehmer dürften zumeist aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Versorgungswerke stammen. Nach Erreichend des 45. Lebensjahres werden Beiträge vom abgebenden Versorgungswerk in der Regel nicht mehr übergeleitet. Die Befreiungsmöglichkeit in § 12 Abs. 1 Nr. 1 erlaubt es daher

solchen Teilnehmern, die aktive Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk aufrecht zu erhalten und so evtl. Zurechnungen zur dortigen Berufsunfähigkeitsversicherung beizubehalten. § 12 Abs. 1 Nr. 1 ist daher um den Befreiungstatbestand der freiwilligen Fortsetzung der aktiven Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk zu ergänzen.

3.

- a) In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird „die Jahresrechnung“ durch „den Jahresabschluss“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 und 5 wird „die Satzungen“ durch „die Satzung“ ersetzt.
- c) In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beisitzern“ durch „Mitgliedern des Verwaltungsrats“ ersetzt.
- d) In § 19 Abs. 1 S. 5 wird „erhöht sie sich“ durch „erhöht die vorgezogene Altersgrenze sich“ ersetzt.
- e) In § 19 Abs. 2 wird in Ziff. 1 hinter „Punktwert“ das Wort „und“ eingefügt.
- f) In § 20 Abs. 4 Satz 5 wird „des Ruhegelds“ durch „der Rente“ ersetzt.
- g) In § 22 Abs. 2 wird Satz 2 vor den Abschnitten a) und b) wie folgt ergänzt:
„Unter Wahrung des Besitzstandes der bisher eingetretenen Versorgungsfälle entsprechen“.

Begründung:

Bei diesen Satzungsänderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen in Folge früherer Satzungsänderungen.

2. Anwartschaftsmitteilung und Steuerbescheinigung 2017

Alle aktiven Teilnehmer der Versorgungsanstalt erhalten Anwartschaftsmitteilungen. Aus der Anwartschaftsmitteilung sind alle relevanten persönlichen Daten und Versorgungsleistungen ersichtlich.

Für das Jahr 2016 konnte aufgrund der Umstellung auf ein neues Verwaltungsprogramm keine Anwartschaftsmitteilung erstellt werden. Die Anwartschaftsmitteilung für das Jahr 2017 wird Ihnen dafür bereits Ende März/Anfang April 2018 zugehen.

Niedergelassene Teilnehmer erhalten auch eine Bescheinigung über die Höhe der eingezahlten Versorgungsabgaben 2017. Teilnehmer, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden, erhalten diese Bescheinigung über ihren Arbeitgeber bzw. dessen Steuerberater.

Eine Zuzahlung von Beiträgen ist weiterhin bis zum 31.03. des Folgejahres möglich und kann bezüglich der Anwartschaft noch als Zahlung auf das abgelaufene Jahr berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass hingegen die steuerliche Geltendmachung der bezahlten Beträge ausschließlich für das Jahr der tatsächlichen Zahlung - also etwa bei einer Zuzahlung am 20.02.2018 für das Jahr 2018 - möglich ist.

3. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2018

In unserem Rundschreiben II/2017 haben wir Sie bereits über die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung auf **EUR 6.500,00 monatlich** informiert. Das Kabinett hat außerdem beschlossen, dass sich der Beitragssatz ab dem 01.01.2018 von 18,7% auf **18,6%** verändert.

4. Termin Hauptversammlung (HV) November 2018

Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt am Mittwoch, den 14. November 2018 um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Landeszahnärztekammer stattfinden wird.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Dr. Matthias Ermert)
Geschäftsführer